

## V. Auflösung des Leistes

Art. 15 (Auflösung durch Vereinsbeschluss)

<sup>1</sup> Für die Auflösung des Leistes muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und von diesen Anwesenden müssen mindestens zwei Drittel der stimmenden Mitglieder zustimmen.

<sup>2</sup> Wenn bei einer ersten HV nicht genügend Mitglieder anwesend sind, kann innerhalb von sechs Monaten bei einer zweiten ausserordentlichen HV, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, über die Auflösung des Leistes abgestimmt werden; es müssen aber auch dann zwei Drittel der stimmenden Mitglieder zustimmen.

<sup>3</sup> Die letzte HV entscheidet über die Zuwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Dieses ist einem gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde zuzuführen.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des ZGB, Artikel 60 ff.

Art. 17 (Übergangsbestimmungen)

Die vorliegenden Statuten sind an der Fusionsversammlung vom 11. Mai 2000 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten

- der Freizeittaktion Sonnenfeld vom 05. Juni 1973

- des Tannacker-Leist vom 10. Februar 1986

und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Art. 18 (In-Kraft-Treten)

Die vorliegenden Statuten treten per 11. Mai 2000 in Kraft.

Namens des Tannacker-Sonnenfeld-Leistes

Der Präsident:



R. Stalder

Die Sekretärin:



A. Martig

## STATUTEN DES TANNACKER-SONNENFELD-LEIST

### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 (Name)

<sup>1</sup> Unter dem Namen TANNACKER-SONNENFELD-LEIST besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Leist ist politisch und konfessionell neutral.

<sup>3</sup> Der Tannacker-Sonnenfeld-Leist setzt sich zusammen aus den beiden historischen Vereinen

a) Tannacker-Leist, gegründet am 07. März 1923

b) Freizeittaktion Sonnenfeld, gegründet am 05. Juni 1973

<sup>4</sup> Sämtliche, in den nachstehenden Statuten erwähnten Ämter stehen beiden Geschlechtern offen. Der Einfachheit halber wird grammatisch die männliche Form gewählt.

Art. 2 (Sitz)

Der Leist hat sein Rechtsdomizil in Gümliigen, am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3 (Zweck)

Der Leist bezweckt:

a) Die Vertretung der Quartierinteressen im Tannacker und Sonnenfeld, sowie gegenüber Behörden und Dritten.

b) Die Pflege der Geselligkeit unter den Bewohnern des Quartiers.

c) Die Betreuung und Verwaltung von Freizeitanlagen für die Benutzung durch die Leistmitglieder und Quartierbewohner, unter Berücksichtigung entsprechender Benützungsvorschriften.

### II. Mitgliedschaft

Art. 4 (Eintritt)

Durch Entrichten des Jahresbeitrages und Anerkennung der Statuten können natürliche und juristische Personen Mitglied des Leistes werden.

Art. 5 (Austritt)

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres, ohne Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

Art. 6 (Ausschluss)

<sup>1</sup> Die Ausschliessung eines Leitmitgliedes kann, durch den Vorstand, unter Angabe folgender Gründe stattfinden:

- a) Widerhandlungen gegen den Vereinszweck
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

<sup>2</sup> Durch Vereinsbeschluss können weitere wichtige Gründe beschlossen und in die Statuten aufgenommen werden.

**III. Organisation**

Art. 7 (Organschaft)

Die Organe des Leistes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 (Hauptversammlung)

<sup>1</sup> Die ordentliche Hauptversammlung (HV) wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Einberufung zu einer HV erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung, mit Traktandenliste, an alle Mitglieder.

<sup>4</sup> Anträge und Wahlvorschläge an die HV können von jedem Mitglied bis zwei Wochen vor der HV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 (Traktanden)

Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren

- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- Entscheid über alle übrigen Angelegenheiten, die an der HV vom Vorstand unterbreitet werden (z.B. Tätigkeitsprogramm, Anträge der Mitglieder usw.)

- Änderung der Statuten  
- Auflösung des Leistes

Art. 10 (Vereinsbeschluss)

<sup>1</sup> Die HV beschliesst mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Art. 15, Abs. 2 betreffend Auflösung des Leistes.

<sup>4</sup> Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11 (Vorstand)

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie einer geraden Anzahl Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Präsident wird von der HV gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder dies verlangen.

<sup>5</sup> Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des Leistes und vertritt ihn gegen aussen.

<sup>6</sup> Der Vorstand kann zur Mithilfe Arbeitsausschüsse einsetzen.

<sup>7</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Leist führt der Präsident oder Vizepräsident, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 12 (Rechnungsrevisoren)

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der HV gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der HV darüber Bericht.

**IV. Finanzen**

Art. 13 (Jahresbeitrag)

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten; er darf pro Kalenderjahr Fr. 50.- nicht übersteigen. Der Beitrag gilt pro Haushalt oder pro juristische Person.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 14 (Verreinshaftung)

Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**STATUTEN DES TANNACKER-SONNENFELD-LEIST**  
**Ergänzung gemäss HV-Beschluss vom 4. März 2004**

**II. Mitgliedschaft**

**Art. 4 (Eintritt)**

Durch Entrichten des Jahresbeitrages und Anerkennung der Statuten können natürliche und juristische Personen Mitglied des Leistes werden.

**Mit Vollendung des 80. Lebensjahres werden Mitglieder des Leistes zu Freimitgliedern.**

Die vorliegende Statutenänderung tritt per 4. März 2004 in Kraft.

Namens des Tannacker-Sonnenfeld-Leistes  
Der Präsident:



Hp. Grädel

Die Vizepräsidentin:



A. Martig